

1449/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1574/J betreffend Studienversuch Ernährungswissenschaft, welche die Abgeordneten Verena Dunst und Genossen am 29. November 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 der Gewerbeordnung 1994 sind die medizinisch-technischen Dienste vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen .

Eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf für den Bereich der Humanmedizin berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) berechtigt sind (§ 4 Abs . 1 MTD-Gesetz) . Gemäß

dieser Bestimmung findet die Gewerbeordnung auf die berufsmäßige Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste keine Anwendung .

Der gehobene medizinisch-technische Dienst "Diätendienst und Ernährungsmedizinischer Beratungsdienst" (§ 1 Z 4 MTD-Gesetz) umfaßt gemäß § 2 Abs. 4 die eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt; ohne ärztliche Anordnung die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (zB Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung. Soweit daher Tätigkeiten unter das Berufsbild des § 2 Abs. 4 MTD-Gesetz fallen, kommt eine berufsmäßige Ausübung nach der Gewerbeordnung nicht in Betracht.

Gegenstand einer Gewerbeausübung kann somit insbesondere die Weitergabe von Informationen über die Zusammensetzung von Nahrungsmitteln, wie Gehalt an Vitaminen, Spurenelementen, Fetten und Fettsäuren, Kalorie udgl. bilden. Darüber hinaus können Ernährungspläne erstellt werden, jedoch nicht individuell auf eine konkrete Person zugeschnitten, sondern abgestimmt auf verschiedene Lebensweisen, sportliche Betätigungen uä.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Beantwortung der Frage 2 fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erlaubt sich, unvorgreiflich der Ansicht des zuständigen Bundesministeriums, darauf hinzuweisen, daß es keinen gesetzlich anerkannten Berufstitel Ernährungswissenschaftler gibt. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des Diätendienstes und des ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes nach dem MTD-Gesetz berechtigt ist, führt die Berufsbezeichnung "Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater" (§ 10 Abs. 1 MTD-Gesetz). Ein Absolvent des Studiums Ernährungswissenschaften erhält den Diplomgrad "Magister der Naturwissenschaften" (§ 11 BGBl 323/1989).